

Von der AfD bis zur Letzten Generation

Zu den beamtenrechtlichen Grenzen einer Betätigung an den politischen Rändern

Prof. Dr. Harald Bretschneider, LL.M. (Cardiff) und Markus Peter, M.A.

Spätestens im Bundestagswahlkampf 2025, der seine Schatten hinsichtlich eines starken Abschneidens der AfD vorauswarf, mussten sich die Dienstherren mit der Frage auseinandersetzen, wie sie mit Beamten in den eigenen Reihen umgehen, die für diese Partei kandidieren. Dabei ist die dahinterstehende beamtenrechtliche Problemstellung nicht neu und keinesfalls auf eine Partei beschränkt. Aufgrund des beharrlichen Erstarkens der Randbereiche des politischen Spektrums und der Tatsache, dass die Verfassungsschutzämter darauf vermehrt mit sog. Einstufungen reagieren, scheint eine Befassung mit den beamtenrechtlichen Grenzen einer Betätigung an den politischen Rändern angebracht.

I. Einleitung

Nachdem die Diskussion über politische Extreme im öffentlichen Dienst im Nachgang zum Radikalenerlass und dem korrespondierenden Beschluss¹ des Bundesverfassungsgerichtes vor 50 Jahren sowie später, nach dem Verbotverfahren² der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD), zunächst etwas an Bedeutung verloren hatte, erfährt diese Debatte in jüngster Vergangenheit eine Renaissance. Die Aktualität speist sich dabei insbesondere aus dem Erstarken der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), die bei der Bundestagswahl 2025 mit über 20% ihr bisheriges Rekordergebnis einfuhr. Aber auch andere politische Extreme wie etwa klimaaktivistische Protestgruppierungen à la „Letzte Generation“ heizen die Diskussion weiter an. Spätestens seitdem das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die AfD als gesichert rechtsextremistisch eingestuft hat³, stößt die Frage nach der Zulässigkeit einer AfD-Mitgliedschaft von Beamten auch jenseits akademischer Kreise auf Aufmerksamkeit.⁴

In einem über 1000 Seiten langen Gutachten stellt das BfV fest, dass die Partei ein ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis habe, das ganze Bevölkerungsgruppen abwerte und ihnen das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe abspräche. Deshalb verfolge die Partei Ziele, die im fundamentalen Widerspruch zur FDGO stehen.⁵ Ähnlich sah das der 5. Senat des OVG Nordrhein-Westfalen bereits im Jahr 2024, demzufolge hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor vorlägen, dass die AfD „Bestrebungen verfolgt, die gegen die Menschenwürde bestimmter Personengruppen sowie gegen das Demokratieprinzip gerichtet sind“⁶. Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte sieht eine fortgeschrittene Radikalisierung der AfD als Gesamtpartei und konstatiert deshalb, dass ein Eintreten für diese Partei mit der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht nicht vereinbar sei, weshalb es für Dienstvorgesetzte geboten sei, bei Kenntniserlangung von einer Parteimitgliedschaft disziplinarrechtlich tätig zu werden.⁷ Konträr hierzu stellt der Bundesverband der AfD in einer Handreichung klar, dass die Mitgliedschaft keine Grundlage für die Annahme einer schuldhaften Verletzung der Verfassungstreuepflicht sei und Beamte deshalb allein aufgrund der Parteimitgliedschaft keine dienstrechtlichen Konsequenzen zu befürchten hätten.⁸

Im breiten Korridor dieser gegenläufigen rechtlichen Auffassungen lässt sich deshalb folgende Frage formulieren: Steht die Betätigung in verfassungsfeindlichen Organisationen im Widerspruch zu den Beamtenpflichten und inwiefern haben Dienstvorgesetzte bei Kenntniserlangung disziplinarrechtlich tätig zu werden? Der Beantwortung dieser Frage geht der vorliegende Aufsatz nach, indem zunächst der rechtliche Rahmen abgesteckt wird, ehe anhand einer Auswertung der jüngsten Rechtsprechung die beamtenrechtlichen Grenzen einer Betätigung an den politischen Rändern nachgezeichnet werden.

II. Rechtlicher Rahmen

Beamte stehen mit dem Staat in einem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis, mit welchem besondere Rechte und Pflichten einhergehen. Um den Grenzverlauf des rechtlich Zulässigen bestimmen zu können, ist es deshalb zunächst notwendig, die Rechtsstellung von Beamten zu beleuchten. Dazu werden unter Einbeziehung des verfassungsrechtlichen Rahmens jene Beamtenpflichten in den Blick genommen, die mit der politischen Betätigung kollidieren können.

*) Die Autoren geben lediglich ihre persönliche Meinung wieder.

- 1) BVerfG, Beschluss vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 = BVerfGE 39, 334, 334 ff.; s. auch Nitschke, ZBR 2025, S. 73 ff.
- 2) S. hierzu BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 = BVerfGE 144, 20, 20 ff.
- 3) Vgl. Neubewertung der AfD auf Bundesebene, Legal Tribune Online, 2.5.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/57110 (zuletzt abgerufen am 14.9.2025).
- 4) Vgl. etwa BILD-Online, nach Verfassungsschutz-Urteil zur AfD: 1. Bundesland überprüft Polizisten!, Bild.de, 3.5.2025, <https://m.bild.de/politik/inland/verfassungsschutz-urteil-1-land-will-afd-check-fuer-beamte-und-polizei-6814a407de873d21037e893a> (zuletzt abgerufen am 14.9.2025).
- 5) Vgl. Neubewertung der AfD auf Bundesebene, Legal Tribune Online, 2.5.2025, https://www.lto.de/persistent/a_id/57110 (zuletzt abgerufen am 14.9.2025).
- 6) OVG NW, Pressemitteilung vom 13.5.2024: Bundesamt für Verfassungsschutz darf AfD und JA als Verdachtsfall beobachten https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2024/23_240513/index.php (zuletzt abgerufen am 5.3.2025), o. S.
- 7) Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Pressemitteilung vom 3.2.2022: Eintreten für die AfD mit verfassungsrechtlicher Treuepflicht von Beamten*innen unvereinbar, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/eintreten-fuer-die-afd-mit-verfassungsrechtlicher-treuepflicht-von-beamten-unvereinbar> (zuletzt abgerufen am 5.3.2025), o. S.
- 8) Vgl. Alternative für Deutschland Bundesverband, Aktualisierte Handreichung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen einer Verfassungsschutzbeobachtung der AfD, 15.3.2024, <https://mitmachen.afd.de/wp-content/uploads/2024/04/2024-03-18-AfD-Handreichung-fuer-Beamte-Angestellte-OeD-wg.-Folgen-mgl.-VS-Beobachtung.pdf> (zuletzt abgerufen am 5.3.2025), S. 2.